Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4593

10. 05. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Winfried Wolf, Christina Schenk, Rosel Neuhäuser, Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/4434 —

Haltung der Bundesregierung zu Kinderprostitution und Prostitutionstourismus

Jährlich fahren Zehntausende von Deutschen als Sextouristen in die Länder der sogenannten Dritten Welt. Ihre Nachfrage ist eine der Ursachen dafür, daß sich Kinder in der Prostitution befinden.

Nach dem Bericht zur internationalen Konferenz über Kinder in der Prostitution im April 1992 in Bangkok werden jährlich mehr als eine Million Kinder in die Prostitution gezwungen. In der Broschüre von „terre des hommes" heißt es: „Kinderprostitution ist eines der lukrativsten Geschäfte im Bereich der organisierten Kriminalität. So berichten thailändische Organisationen, daß der Kinder- und Frauenhandel im Grenzgebiet zu Burma und Laos, an der Grenze nach Kambodscha und bis in südchinesische Provinzen hinein den Handel mit Opium abgelöst hat."

Die deutsche „Kampagne gegen Kinderprostitution im Sextourismus 1991 bis 1994" stellt in ihrer Broschüre „Kinderprostitution und Tourismus" fest: „Mitte der achtziger Jahre wurde in Asien durch Beobachtungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sozialer Organistionen eine bis dahin weitestgehend versteckte Realität deutlicher sichtbar: die Prostitution von Kindern als Massenphänomen. Insbesondere im Norden Thailands waren aus den Dörfern die meisten jungen Mädchen zwischen zehn und vierzehn Jahren ‚verschwunden' – nach Bangkok und in die Touristenorte im Süden: Zuhälter und Agenten hatten den Kindern und Eltern dort in der großen Stadt bessere Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten versprochen, angesichts der Perspektivlosigkeit des Dorflebens war das ein verlockendes Angebot. Was wirklich auf die Kinder wartete, war, in Bar- und Bordellbetrieben zu arbeiten und schließlich selbst zur Prostitution gezwungen zu werden."

Die Kampagne „Kinderprostitution im Sextourismus" wurde von vielen entwicklungspolitischen Gruppen, Verbänden und den Kirchen unterstützt und führte u. a. auch durch das Engagement von etlichen weiblichen Abgeordneten aus allen Parteien im Bundestag zu einer Schaffung von gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestrafung von Tätern.

Seit dem 1. September 1993 lautet der § 5 Abs. 8 StGB: „Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 8. Mai 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

a) In den Fällen des § 174 Abs. 1 und 3, wenn der Täter, und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlagen im Inland haben, und

b) in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4, 5 Nr. 2 und Abs. 6, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat".

Die geschaffene gesetzliche Grundlage war ein deutliches Zeichen, daß der Deutsche Bundestag das menschenverachtende neokoloniale Verhalten einer großen Zahl von Deutschen im Ausland ablehnt.

Strafrechtliche Maßnahmen allein können jedoch das Problem nicht beseitigen. „Terres des hommes" hat im Rahmen der Kampagne gegen Kinderprostitution erreicht, daß bis Juli 1994 die Unternehmen TUI, NUR, Jahn, ITS, Hetzel Reisen, Meier's Weltreisen, Tjaereborg, Transair, Studiosus und Ikarus Reisen sich verpflichteten, in ihren Vertragshotels das Verbot der Kinderprostitution durchzusetzen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu schulen.

In der Zeit vom 26. bis 31. August 1996 findet in Stockholm eine internationale Konferenz zum Thema „kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern" statt.

Anläßlich der Reise von Carl-Dieter Spranger, Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Ende Februar nach Thailand und den Philippinen, berichtete das „Handelsblatt" am 29. Februar 1996:

„Die Diplomaten nicht nur Deutschlands, sondern auch der Schweiz und von Österreich in Bangkok und Manila werden praktisch täglich mit pikanten Fällen konfrontiert. Der Sextourismus hat eine ‚deutsche Szene' in den Ländern wie Thailand und den Philippinen geschaffen, die nicht nur die Diplomaten, sondern auch deutsche Industrievertreter peinlich berührt. Die Botschaften, durch das Gesetz und Konsulverordnungen gezwungen, Deutschen im Ausland in allen Lagen zu helfen, sind regelmäßig in der schwierigen Situation, Deutsche selbst dann mit neuen Papieren auszustatten, wenn diese in asiatischen Ländern mit dem Gesetz in Konflikt kommen und die Strafverfolgungsbehörden asiatischer Länder die Pässe von Deutschen eingezogen haben."

Einige Tage später werden durch einen ZDF-Reporter in verschiedenen Medien gleich drei Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder bekannt, in die deutsche Männer verwickelt sind, und bei denen über eine Hilfeleistung durch die jeweiligen Deutschen Botschaften berichtet wurde (siehe schriftliche Anfragen der Abgeordneten Ursula Schmidt, SPD, und Dorle Marx, SPD, bzw. die Antwort der Bundesregierung in Drucksache 13/4131).

In einem Fall wurde ein deutscher Staatsangehöriger auf den Philippinen wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs von Kindern festgenommen. Das zuständige Gericht verfügte eine Freilassung gegen Kaution und händigte der Botschaft den deutschen Reisepaß des Verdächtigten ohne Auflagen aus. Dieser Paß wurde dem Verdächtigten von der Botschaft ausgehändigt.

In einem ähnlichen Fall setzte sich der Verdächtigte nach Malaysia ab und wurde dort wegen illegaler Einreise festgenommen. Die Botschaft Kuala Lumpur stellte ihm einen Paßersatz für die Einreise nach Deutschland aus.

Aufgrund der Proteste der Kinderschutzorganisation Preda Foundation teilte die Botschaft Pater Cullen mit Schreiben vom 22. Februar 1996 mit: „Ich möchte unterstreichen, daß deutsches Recht nicht nur die Verfolgung von nach deutschem Gesetz strafbarem Handeln verlangt, sondern auch die konsularische Hilfe für solche Deutsche, die laufenden Untersuchungen von ausländischen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten unterworfen sind. Ich bin überzeugt, daß die konsularische Hilfe, die die Botschaft leistete, eine gerichtliche Verfolgung auf den Philippinen in keiner Weise behinderte. (...) Bezüglich Ihres Wunsches, die Botschaft möge bei der Vorbereitung der Klagen gegen die beschuldigten Deutschen behilflich sein, erkläre ich meine Bereitschaft zu einer solchen Unterstützung."

In Bangkok wurde die Botschaft am 12. Januar 1996 durch einen ZDF-Journalisten davon in Kenntnis gesetzt, daß sich der deutsche Staatsangehörige V., der der Botschaft sowie den deutschen Justizbehörden bereits bekannt war, in Pattaya aufhielt. Am 15. Januar 1996 bat die Botschaft das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium des Innern und das Bundeskriminalamt um Weisung zu der Frage, „ob die der Botschaft zugeteilten Verbindungsbeamten für die Bereiche Rauschgift und Organisierte Kriminalität unmittelbar und ohne Einschaltung des Bundeskriminalamtes an die thailändischen Behörden herantreten können, um ein Tätigwerden gegen einen deutschen Staatsangehörigen zu veranlassen. Die Botschaft erhielt noch am selben Tage die Weisung, bis zum Eingang einer mit anderen Ressorts abzustimmenden Weisung keinen Kontakt mit den thailändischen Behörden aufzunehmen." (Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 3 in

Drucksache 13/4131) V. wurde von der thailändischen Polizei am 24. Januar 1996 verhaftet.

Die Bundesregierung hat wiederholt betont, daß sie in der sexuellen Ausbeutung von Kindern und insbesondere in dem sogenannten Kindersextourismus eine der schlimmsten Formen der Ausbeutung sozialer Not zu Lasten der Schwächsten einer Gesellschaft sieht. Sie bekräftigt deshalb erneut an dieser Stelle ihre Bereitschaft, bei der Gesetzgebung, der Durchführung von Gesetzen, der Prävention, der Milderung der Folgen für die Opfer und der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zur effektiven Bekämpfung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung – über die strafrechtliche Seite hinaus – unternommen, um dem Sextourismus Einhalt zu gebieten?
   a) Gab es Gespräche mit dem Deutschen Reisebüro-Verband, der Dachorganisation der Touristikunternehmen?
   b) Wurden Initiativen der Kampagne gegen Kinderprostitution materiell unterstützt?
   c) Hat die Bundesregierung aufgrund des Massenphänomens eigene Initiativen und Maßnahmen ergriffen?

Da strafrechtliche Maßnahmen alleine nicht ausreichen, um den Sextourismus wirksam zu bekämpfen, muß versucht werden, ihm sowohl in den Hauptzielländern als auch in den Herkunftsländern der Sextouristen die gesellschaftliche Duldung und Legitimation zu nehmen. Die Bundesregierung hat deshalb in der Vergangenheit immer wieder ihre Mißbilligung über diese abscheuliche Art des Tourismus ausgedrückt und in der Öffentlichkeit auf die nicht akzeptablen Motive der Täter und die sozialen Folgen für die Betroffenen hingewiesen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu dem Thema Prostitutionstourismus zwei Untersuchungen durchführen lassen:

- „Frauenhandel und Prostitutionstourismus – eine Bestandsaufnahme" 1990, Aktionsgemeinschaft gegen internationale und rassistische Ausbeutung (agisra), Frankfurt am Main;
- „Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen", 1992, Katholische Universität Eichstätt, erschienen als Band 8 der Schriftenreihe des früheren Bundesministeriums für Frauen und Jugend.

Im Rahmen der vorstehend genannten Untersuchungen hat es auch Gespräche mit Reiseunternehmen gegeben.

Das Bundesministerium der Justiz hat im November 1995 ein Symposium mit Experten aus zahlreichen Ländern durchgeführt zu dem Thema „Sexueller Mißbrauch ausländischer Kinder durch Deutsche im Ausland". Das Symposium hat ein beachtliches Echo in den Medien gefunden und konnte so einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Problematik in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu tragen. Teilgenommen an dem Symposium haben auch Ver-

treter der Reisebranche, darunter der Geschäftsführer des Deutschen Reisebüroverbandes. Diese Vertreter haben im Rahmen des Symposiums die Bereitschaft der Reisebranche bekundet, die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Zurückdrängung des Prostitutionstourismus auszubauen und fortzusetzen, etwa durch eine entsprechende Prospektgestaltung, durch eine die Problemsicht fördernde Schulung ihrer Mitarbeiter und durch Auswahl und Überwachung der angebotenen Hotels.

Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

2. Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung nach Änderung des Strafgesetzes vor?
   a) Wie häufig wurde die Bundesregierung über ihre Auslandsvertretungen über Straftaten informiert?
   b) Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet?
   c) Wie viele Verurteilungen gab es und wie hoch war das jeweilige Strafmaß?

Seit 1994 wurde das Bundesministerium der Justiz in ca. zehn Fällen durch das Auswärtige Amt über Festnahmen Deutscher in Thailand, Sri Lanka, Brasilien und auf den Philippinen wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs von Kindern unterrichtet. In fünf dieser Fälle sind Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Ein Ermittlungsverfahren wurde mittlerweile eingestellt, weil die durchgeführten Vernehmungen der Anzeigeerstatter als Zeugen den Tatverdacht nicht bestätigt haben. Die vier anderen Ermittlungsverfahren dauern an. Zu zwei weiteren Fällen liegen dem Bundesministerium der Justiz noch keine Informationen vor, ob Ermittlungsverfahren eingeleitet werden konnten; die Unterlagen hierzu sind erst kürzlich den zuständigen Landesjustizverwaltungen übersandt worden. In bezug auf zwei andere Fälle dauern die erforderlichen Nachforschungen an, ob und ggfs. wo die Verdächtigen einen Wohnsitz im Bundesgebiet haben.

3. Gibt es über das im Sommer 1994 mit Thailand abgeschlossene bilaterale Abkommen, welches die Möglichkeiten und Bedingungen für den Austausch von Straftätern regelt, vergleichbare Abkommen bzw. Verhandlungen mit anderen Ländern?

Neben dem Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen stellt das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen die Rechtsgrundlage dafür dar, daß Strafgefangene in geeigneten Fällen ihre Strafe im Heimatstaat verbüßen können. Diesem Übereinkommen gehören außer Albanien, Andorra, Lettland, Moldavien, Rußland, San Marino und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien alle Europaratsstaaten an. Daneben ist es für die Bahamas, Kanada, Kroatien, Trinidad und Tobago sowie die Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Chile und Costa

Rica beabsichtigen in Kürze beizutreten. Vergleichbare bilaterale Abkommen oder Verhandlungen mit anderen Ländern gibt es nicht.

4. Sind im Rahmen des bilateralen Abkommens mit Thailand Straftäter den deutschen Behörden übergeben worden?
   a) Wenn ja, wie häufig erfolgte ein Austausch und wie hoch war das jeweilige thailändische Strafmaß?
   b) Wurde eine Haftstrafe hier fortgesetzt, wenn ja: in wie vielen Fällen mit welchen Strafmaßen bzw. eine Therapie begonnen (wenn ja, in wie vielen Fällen) oder handelte es sich um Gnadengesuche aufgrund der Länge der in Thailand ausgesprochenen Haftstrafe?

Der bilaterale Vertrag mit Thailand ist noch nicht in Kraft getreten, so daß er noch nicht für die Überstellung von Häftlingen herangezogen werden konnte. Der für das Inkrafttreten erforderliche Austausch der Ratifikationsurkunden in Bonn ist unmittelbar nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens in Deutschland in die Wege geleitet worden.

5. Welche Gründe lagen dem Bundesminister des Auswärtigen vor, den Deutschen Botschafter in Bangkok am 15. Januar 1996 anzuweisen, im Fall des V. keinen Kontakt mit den thailändischen Behörden aufzunehmen, obwohl der Botschaft und den deutschen Justizbehörden bereits bekannt war, daß V. verdächtigt ist, eine Schlüsselrolle beim sexuellen Mißbrauch von Kindern und beim Handel mit Kinderpornographie gespielt zu haben?

Die Botschaft Bangkok hatte verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen aufgeworfen, die einer Beurteilung durch die zuständigen Ressorts bedurften.

6. Handelte es sich bei der Verhaftung am 24. Januar 1996 des V. durch die thailändische Polizei um eine eigenständige Aktion aufgrund eigener Erkenntnisse oder wurde von irgendeiner deutschen Behörde vorher Kontakt aufgenommen bzw. wurden Informationen ausgetauscht?

Die thailändische Polizei hat V. ohne vorherigen Kontakt zu deutschen Behörden verhaftet.

7. Sind die Verbindungsbeamten für die Bereiche Rauschgift und Organisierte Kriminalität befugt, z. B. nach ausreichender Erkenntnis über Rauschgifthandel, direkt einzugreifen, oder ist der Botschafter auch in diesem Fall gehalten, das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium des Innern und das Bundeskriminalamt um Weisung zu bitten?

Die Tätigkeit der Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes (BKA) richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern über die Entsendung von Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes an deutsche Auslandsvertretungen vom 20. Dezember 1994. Danach haben die Verbindungsbeamten unter anderem die Auf-

gabe, Informationsgewinnung und Informationsaustausch vor allem zur Unterstützung deutscher Ermittlungsverfahren, aber auch zur Unterstützung der für die Bekämpfung des jeweiligen Kriminalitätsbereichs zuständigen Behörden der Gastländer bei ihren eigenen Ermittlungsverfahren mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland zu betreiben. In diesem Zusammenhang wirken sie in fahndungs- und polizeilichen Rechtshilfeangelegenheiten mit.

Der Leiter der Auslandsvertretung ist befugt, Aktivitäten der Verbindungsbeamten des BKA, die nach seiner Auffassung die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen können, bis auf weiteres zu untersagen. Er berichtet in diesen Fällen unverzüglich dem Auswärtigen Amt, das sich mit dem Bundesministerium des Innern in Verbindung setzt. In einem solchen Fall würde das Auswärtige Amt einvernehmlich mit dem Bundesministerium des Innern und, sofern es sich um eine internationale Rechtshilfeangelegenheit handelt, einvernehmlich mit dem Bundesministerium der Justiz eine abgestimmte Weisung an den Leiter der Auslandsvertretung übermitteln. In allen anderen Fällen erhält der Verbindungsbeamte fachliche Weisungen vom BKA über den Leiter der Auslandsvertretung. Bei datenschutzrelevanten Sachverhalten erhält der Verbindungsbeamte die fachlichen Weisungen unmittelbar vom BKA. Damit der Leiter der Auslandsvertretung seiner außenpolitischen Verantwortung gerecht werden kann, unterrichtet der Verbindungsbeamte ihn in diesen Fällen in allgemeiner Form über Inhalt und Bedeutung. Eine grundsätzliche Verpflichtung des Leiters der Auslandsvertretung, sämtliches Vorgehen der Verbindungsbeamten zunächst mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern oder dem Bundesministerium der Justiz abzustimmen, besteht hingegen nicht.

8. Welche Hilfestellung leistet die Deutsche Botschaft gegenüber der Kinderschutzorganisation Preda Foundation bzw. Pater Cullen und gibt es Bemühungen, daß er den Prozeß verfolgen und philippinische Opfer in der Bundesrepublik Deutschland aussagen können?

Die Botschaft Manila steht mit Pater Cullen und der Preda-Stiftung in Kontakt und unterstützt sie ihm Rahmen des Möglichen. So hat sie Anfang 1996 Unterlagen zu einem in Deutschland anhängigen Strafverfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet und den direkten Kontakt zwischen Pater Cullen und den deutschen Strafverfolgungsbehörden vermittelt.

Die Entscheidung, ob und welche philippinische Staatsangehörige als Zeugen in deutschen Prozessen aussagen sollen, obliegt den mit der jeweiligen Sache befaßten Staatsanwaltschaften und Gerichten.

9. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß laufende Strafverfahren, wie in Frage 8. benannt, ohne Probleme in Deutschland fortgesetzt werden können?

Strafverfahren, bei denen sich die wesentlichen Beweismittel im Ausland befinden, sind durch besondere Probleme in der Beweisführung gekennzeichnet. Dies trifft in besonderem Maße für die Strafverfolgung Deutscher wegen im Ausland begangenen sexuellen Mißbrauchs ausländischer Kinder zu. Beweismittel sind in diesen Fällen häufig nur im Wege des strafrechtlichen Rechtshilfeverkehrs mit dem Tatortstaat zu erlangen. Die Bundesregierung wird insbesondere in Fällen des Kindersextourismus weiterhin alle ihr gegebenen Möglichkeiten nutzen, die Gestaltung des Rechtshilfeverkehrs mit den betroffenen Staaten zu optimieren, um die genannten Beweisführungsprobleme zu lösen.

10. Wird ein Paßersatz von den Auslandsvertretungen grundsätzlich ausgestellt oder gibt es schwerwiegende Gründe, die zu einer Ablehnung führen können und somit Artikel 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst nicht in Anwendung kommt?

§ 7 Abs. 4 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) lautet: „Ein Paß oder Paßersatz zur Anreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes darf nicht versagt werden".

Hinter dieser Entscheidung des Gesetzgebers steht das Grundrecht der Freizügigkeit nach Artikel 11 Abs. 1 GG, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 266, 273; 43, 203, 211) das Recht auf Einreise in das Bundesgebiet einschließt. Einschränkungen in der Freizügigkeit sind nur aus den in Artikel 11 Abs. 2 GG genannten Gründen gestattet.

11. Wurde mit dem Pilotprojekt in Kenia, das sich ausschließlich an Frauen, Jugendliche und Kinder wendet, die der (insbesondere tourismusbedingten) Prostitution nachgehen, im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit begonnen und welche Mittel wurden bisher zur Verfügung gestellt?

Der Durchführungsauftrag wurde der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) in Eschborn am 31. Januar 1996 erteilt. In Kenia kann mit Projektmaßnahmen erst begonnen werden, wenn die Projektvereinbarung von der kenianischen Regierung unterzeichnet ist. Es sind Vorkehrungen getroffen, daß die Maßnahmen vor Ort anlaufen können, sobald die Projektvereinbarung unterzeichnet ist, womit in den nächsten drei Monaten gerechnet wird. Für die Pilotphase sind 1,6 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

12. Unterstützt die Bundesregierung im Rahmen der Entwicklungshilfe Maßnahmen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen in der Prostitution, als gewählte Überlebensstrategie, erleichtern, wie z. B. Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsräume, etc.?

Ja. Im Rahmen eines Pilotvorhabens für Straßenkinder in Guatemala wird mit Nicht-Regierungsorganisationen zusammengearbeitet, die sich in erster Linie die Gesunderhaltung und das Überleben der angesprochenen Gruppe zum Ziel gesetzt haben. Es

wird aber auch – unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Jugendlichen – versucht, Bildung zu vermitteln und alternative Einkommensmöglichkeiten zu erschließen. Dabei sind Streetworkerinnen, die früher selbst der Prostitution nachgegangen sind, hilfreich.

13. a) Wie setzt sich die Delegation der Bundesregierung an der internationalen Konferenz in Stockholm im August 1996 zusammen?
    b) Hat die Bundesregierung an dem europäischen Vorbereitungstreffen in Straßburg teilgenommen?
    c) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

An der Stockholmer Konferenz wird voraussichtlich ein Angehöriger des Bundesministeriums der Justiz teilnehmen. Über die Teilnahme von Vertretern anderer Ressorts liegen dem Bundesministerium der Justiz im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Erkenntnisse vor.

Die Bildung einer „deutschen Delegation" ist nicht vorgesehen. Die Stockholmer Konferenz wird nicht von den Vereinten Nationen, sondern unter deren Mitwirkung veranstaltet; eine Teilnahme steht allen vom Veranstalter eingeladenen Personen und Organisationen frei.

Die Bundesregierung hat an dem europäischen Vorbereitungstreffen in Straßburg auf Referatsleiterebene teilgenommen und dabei die Überlegungen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Kindersextourismus im Bereich des Strafverfahrensrechts vorgetragen.

14. Plant die Bundesregierung, die Nichtregierungsorganisationen, die die Kampagne gegen Kinderprostitution getragen haben, in den Vorbereitungsprozeß für die Konferenz einzubeziehen?

Die Stockholmer Konferenz ist – wie zu Frage 13 näher ausgeführt – nicht als VN-Treffen, an dem nationale Delegationen teilnehmen, angelegt. Daher bedarf es auch bei der Vorbereitung innerhalb der teilnehmenden Staaten nicht der Erarbeitung einer nationalen Haltung; die Abstimmung einer deutschen Position zusammen mit nicht-regierungsamtlichen Organisationen ist nicht vorgesehen. Unabhängig davon ist durch die bestehenden Kontakte auf Arbeitsebene ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch gewährleistet.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333